

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 - 12 Uhr

An die  
Pottensteiner Kammgarn-  
spinnerei AG.

Hainfelderstraße 49  
2563 Pottenstein/Tr.

9-N-80075

Beilagen  
-

Bezug  
-

Bearbeiter  
Wolfsbauer

02252/8711  
Kl.43 DW

Datum  
20. November 1980

Betrifft

Platane in Pottenstein/Tr., Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr.563/1, EZ.230, KG.Pottenstein, (Eigentümer: Pottensteiner Kammgarnspinnerei AG., Hainfelderstraße 49, 2563 Pottenstein/Tr.) befindliche Platane gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-1, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im vorliegenden Fall wurde von der Marktgemeinde Pottenstein die Erklärung der auf dem Grundstück Nr.563/1 der KG.Pottenstein stehenden Platane zum Naturdenkmal angeregt.

Im Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführt: Der Baum mit einem Umfang von 3,80 m in 1,30 m Höhe, teilt sich in einer Stammhöhe von 3 m und bildet hiedurch einen Zwiesel. Die weitausladende Krone und die angeschätzte Baumhöhe von ca. 27 m können dieses Naturgebilde als gestaltendes Element des örtlichen Landschaftsbildes im Sinne des § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestätigen.

11. Dezember 1980



*Wolfsbauer*

Wolfsbauer

22. Jan 1981

Gemäß § 14 NÖ Naturschutzgesetz wurde diese Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz und der Pottensteiner Kammgarnspinnerei AG. als Grundeigentümer zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1980 hat der Landesbeauftragte für Umweltschutz geäußert, daß gegen die Erklärung der Platane zum Naturdenkmal aus der Sicht des Umweltschutzes kein Einwand besteht. Der Grundeigentümer hat sich zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung nicht geäußert.

Da nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der Platane vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

#### Hinweis

Gemäß § 7 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500-1, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs.4 leg.cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2563 Pottenstein/Tr.;
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien;
3. Herrn OFR.Dipl.Ing.Blaschek als Amtssachverständigen für Naturschutz im Hause.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr.Eischer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*J. Ablecker*